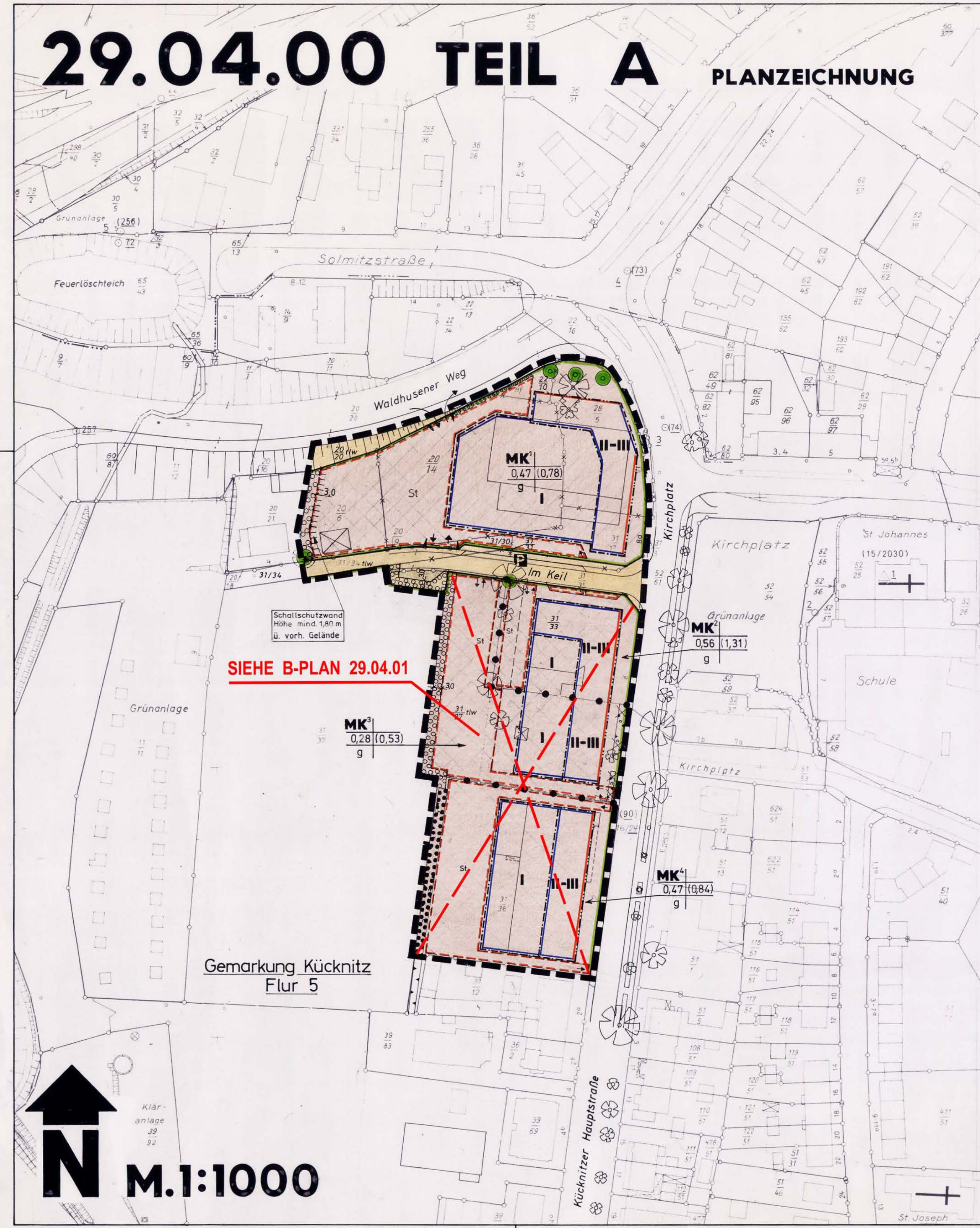


29.04.00 TEIL A PLANZEICHNUNG



SIEHE B-PLAN 29.04.01

Gemarkung Kücknitz Flur 5

N
M.1:1000

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 20.02.1986. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Nachrichten am 26.04.1986 erfolgt.
Lübeck, 1. Juni 99
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtentwicklung
Im Auftrag
L. S. GEZ ZAHN
Dr. Ing. Zahn
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ist vom 27.02.1997 bis einschließlich 04.03.1997 durchgeführt worden.
L. S. GEZ BRÜCKNER
Brückner
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.03.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Bauausschuß hat am 06.07.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.07.1998 bis zum 31.08.1998 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21.07.1998 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.
L. S. GEZ BRÜCKNER
Brückner
- Der katasteramtliche Bestand am 15.12.98 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Lübeck, 17.12.98
Katasteramt
GEZ SCHELL
- Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 3 i. V. m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.
Lübeck, 1. Juni 99
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtentwicklung
Im Auftrag
L. S. GEZ BRÜCKNER
Brückner
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 26.11.1998 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 26.11.1998 gebilligt. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
L. S. GEZ BOUTEILLER
Der Bürgermeister
- Die Rechtskraftveröffentlichung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.05.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 23.06.1999 in Kraft getreten.
L. S. GEZ LORENZEN
Lorenzen

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 29.04.00 KÜCKNITZER HAUPTSTRASSE / IM KEIL

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)
- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
 - WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
 - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
 - MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
 - MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
 - MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
 - GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
 - SO Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
 - SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 - WR 2 Wo Beschränkung der Zahl Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16-21 BauNVO)
- (0,7) Geschößflächenzahl Zahl der Vollgeschosse
 GF Geschößfläche III als Höchstgrenze
 3,0 Baumassenzahl z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
 BM Baumasse z.B. V zwingend
 0,4 Grundflächenzahl Höhe der baulichen Anlagen
 GR Grundfläche TH Trauthöhe
 OK Oberkante zwingend FH Firsthöhe
 NN vorhandenes Gelände OK Oberkante
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- o Offene Bauweise g Geschlossene Bauweise
 - △ nur Einzelhäuser zulässig z Zeilenbauweise
 - △ nur Doppelhäuser zulässig z Abweichende Bauweise
 - △ nur Hausgruppen zulässig
 - △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baulinie
 - Baugrenze
- Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Flächen für Sport- und Spielanlagen
 - Sportanlagen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Post
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Schutzbauwerk
 - Spielanlagen
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Umgestaltung der Flächen für den Luftverkehr
 - Flughafen
 - Bahnanlagen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Einfahrt
 - Ausfahrt
 - Ein- und Ausfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Hubschrauberlandeplatz
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Parkplätze
 - Fußgängerbereich
 - Verkehrsberuhigter Bereich
 - Verkehrsgrün

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Elektrizität
 - Gas
 - Fernwärme
 - Wasser
 - Abwasser
 - Abfall
 - Ablagerung
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- oberirdisch mit Schutztriefen
 - unterirdisch
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen
 - Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - Sportplatz
 - Spielplatz
 - Zeltplatz
 - Badeplatz, Freibad
 - Friedhof
 - Bolzplatz
- Wasserflächen und Hochwasserschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
 - Hafen
 - Hochwasser-rückhaltebecken
 - Überschwemmungsgebiet
 - Umgestaltung von Flächen für den Hochwasserschutz
 - Umgestaltung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Aufschüttungen, Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen
 - Flächen für Abgrabungen
- Landwirtschaft, Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Waldflächen
- Landschaftsschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - Anpflanzen z.B. Bäume
 - Erhaltung z.B. Bäume
 - Sträucher
 - Sonstige Bepflanzungen
 - Sonstige Bepflanzungen
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Naturschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - Naturpark
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
 - Nationalpark
- Stadterhaltung und Denkmalschutz** (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
- Umgestaltung von Erhaltungsbereichen (nachrichtlich übernommen)
 - Umgestaltung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Kulturdenkmal

- Sonstige Planzeichen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Höchstgröße, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke
- F max. Höchstgröße F min. Mindestgröße
 t max. Höchsttiefe t mind. Mindesttiefe
 b max. Höchstbreite b mind. Mindestbreite
- Umgestaltung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Ga Garagen GGa Gemeinschaftsgaragen
 - St Stellplätze GSt Gemeinschaftsstellplätze
 - Spielplatz TGa Tiefgarage GTGa Gemeinschaftstiefgarage
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgestaltung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltauflösenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 - Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Ok (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
 - Uk (Unterkante)
 - SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBauO)
 - WD Walmdach
 - FD Flachdach
 - 45° Dachneigung
 - Firststrichung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - TTT Schallschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze (Flurstücksgrenze)
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- 10,00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Sichswinkel
- Grenze d. Anschl. B-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- Bushaltestelle
- Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- Vorhandener Baumkronendurchmesser

verwendete Planzeichen

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990
 Es gilt die P-PlanV vom 18.12.1990
 Es gilt das BauGB vom 1.1.1998